



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 12. Dezember 2007 (10.01)

16374/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0807(CNS)**

COPEN 180

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates (Justiz und Inneres)

vom: 6. -7. Dezember 2007

Nr. Initiative: Dok. 6480/07 COPEN 22

Nr. Vordokument: 15948/1/07 REV 1 COPEN 171

Betr.: INITIATIVE der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

Der Rat (Justiz und Inneres) ist am 7. Dezember 2007 zu einer allgemeinen Ausrichtung über den in der Anlage enthaltenen Text gelangt.

Der Rat hat seine vorbereitenden Gremien angewiesen, die Erwägungsgründe sowie die Bescheinigung und das Formblatt zu prüfen und fertigzustellen, damit der Text so bald wie möglich angenommen werden kann.

Der Vorsitz wies darauf hin, dass die Vorbereitungsgremien des Rates bei der Prüfung der Erwägungsgründe keine substantiellen Änderungen an den Erwägungsgründen 8 bis 8m und insbesondere Erwägungsgrund 8f (1) vornehmen sollten, da sie zu dem Gesamtpaket gehörten, über das der Rat eine allgemeine Ausrichtung erzielt habe.

Der Wortlaut eben dieser Erwägungsgründe könnte jedoch noch stärker an den verfügenden Teil des Texts angeglichen und im Hinblick auf die praktischen Erfordernisse klarer gestaltet werden, wobei dem Inhalt der allgemeinen Ausrichtung jedoch voll und ganz Rechnung zu tragen sei.

In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass in den Erwägungsgrund 8(d) die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates zu Artikel 6 Absatz 3 eingearbeitet werden sollte.

Es sei darauf hingewiesen, dass mehrere Delegationen noch einen offenen Parlamentsvorbehalt haben.

Wie üblich werden die Rechts- und Sprachsachverständigen den Rahmenbeschluss vor seiner endgültigen Annahme unter rechtlichen und sprachlichen Gesichtspunkten überarbeiten.

**Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf
die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates**

vom

**über die Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die
Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen**¹

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a und c,

Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,³

in Erwägung nachstehender Gründe:⁴

- (1) Die Europäische Union hat sich den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Ziel gesteckt. Dies setzt voraus, dass alle Mitgliedstaaten ein in seinen tragenden Elementen gleiches Verständnis von Freiheit, Sicherheit und Recht haben, das auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht.

¹ Der Titel wurde vom Vorsitz umformuliert und noch nicht geprüft.

² ABl. C 147 vom 30.06.2007, S. 1

³ Stellungnahme vom 25. Oktober 2007 (Bezugnahme ist noch einzufügen)

⁴ Die Erwägungsgründe 1-7 und 9-11 wurden noch nicht geprüft, siehe auch einleitender Vermerk.

- (2) Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union soll für alle Bürger zu einem hohen Maß an Sicherheit führen. Einer der Ecksteine hierfür ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 festgelegt und im Haager Programm vom 4. und 5. November 2004 zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union⁵ bekräftigt wurde. Im Maßnahmenprogramm vom 29. November 2000, das zum Zweck der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen wurde, hat sich der Rat für die Zusammenarbeit im Bereich der Bewährungsstrafen und bedingten Entlassungen ausgesprochen.
- (3) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ratifiziert. Das Übereinkommen ermöglicht die Überstellung verurteilter Personen an denjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wenn die betroffenen Staaten und die verurteilte Person zustimmen. Das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu diesem Übereinkommen, das eine Überstellung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person vorsieht, wurde bislang nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Durch den Rahmenbeschluss 2007/.../JI des Rates vom ...^{*} über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union⁶ wurde das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen ausgedehnt.

⁵ ABl. C 53 vom 03.03.2005, S. 1.

^{*} Nummer und Datum des Rahmenbeschlusses sind noch einzufügen.

⁶ Nähere Angaben zur Veröffentlichung sind noch aufzunehmen.

- (4) Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch die gegenseitige Anerkennung der nationalen Rechtssysteme gekennzeichnet sind, ermöglichen auch die Anerkennung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats, die im Zuge eines Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung getroffen wird. Das Übereinkommen des Europarates vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen wurde von nur 12 Mitgliedstaaten zum Teil unter Anmeldung zahlreicher Vorbehalte ratifiziert. Der Rahmenbeschluss 2007/.../JI^{*} des Rates beschränkt sich bewusst auf die Überstellung von in Strafhaft befindlichen verurteilten Personen. Eine weitergehende Kooperation der Mitgliedstaaten ist aber gerade auch in dem Fall angezeigt, in dem gegen eine Person in einem Mitgliedstaat ein Strafverfahren durchgeführt und eine Bewährungsstrafe oder eine alternative Sanktion verhängt wurde, der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthaltsort dieser Person sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.
- (5) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses sollte in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es untersagt, die Anerkennung eines Urteils und/oder die Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt sein könnte.
- (6) Dieser Rahmenbeschluss sollte jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, der Vereinigungsfreiheit, der Freiheit der Presse, der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien und der Religionsfreiheit belassen.
- (7) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit dem Recht der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewandt werden.

* Nummer des Rahmenbeschlusses ist noch einzufügen.

- (8) Die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen im Vollstreckungsstaat soll die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person erhöhen, indem dieser die Möglichkeit verschafft wird, die familiären, sprachlichen, kulturellen und anderen Beziehungen aufrechtzuerhalten; es soll aber auch die Kontrolle der Einhaltung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen verbessert werden mit dem Ziel, neue Straftaten zu unterbinden und damit dem Gedanken des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.
- (8a) Es gibt mehrere Arten von Bewährungsmaßnahmen und/oder alternativen Sanktionen, die in den Mitgliedstaaten allgemein üblich sind und zu deren Überwachung sich alle Mitgliedstaaten grundsätzlich bereit erklärt haben. Die Überwachung beziehungsweise Vollstreckung derartiger Maßnahmen und Sanktionen sollte obligatorisch sein, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen nach diesem Rahmenbeschluss. Die Mitgliedstaaten können erklären, dass sie zusätzlich bereit sind, andere Arten von Bewährungsmaßnahmen und/oder andere Arten alternativer Sanktionen zu überwachen.
- (8b) Die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, deren Überwachung grundsätzlich obligatorisch ist, umfassen unter anderem Auflagen betreffend das Verhalten (z.B. Verpflichtung zur Einstellung des Alkoholkonsums), den Aufenthalt (z.B. Verpflichtung zum Aufenthaltswechsel aufgrund häuslicher Gewalt), die Ausbildung und Schulung (z.B. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Kurs für sicheres Fahren), Freizeitgestaltung (z.B. Verpflichtung, einen bestimmten Sport nicht mehr auszuüben) sowie Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (z.B. Verpflichtung, die Erwerbstätigkeit in ein anderes berufliches Umfeld zu verlagern; diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Überwachung der Einhaltung eines als Bestandteil der Sanktion angeordneten Berufsverbots).
- (8c) Der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, kann das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung an den Mitgliedstaat übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, damit ihre Anerkennung erfolgt und die in einem Urteil und/oder einer Bewährungsentscheidung angeordneten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen überwacht werden.

- (8d) Das Urteil und die Bewährungsentscheidung können auch an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz hat, übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde dieses Vollstreckungsstaats im Einzelfall dieser Übermittlung zustimmt. Die Zustimmung kann im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung insbesondere erfolgen, wenn die verurteilte Person, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, die Absicht hat, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, weil sie dort einen Arbeitsvertrag erhält, wenn sie Angehörige einer Person ist, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, oder wenn sie in diesem Mitgliedstaat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ein Studium oder eine Ausbildung aufnehmen möchte.
- (8e) Im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren könnte gegebenenfalls auf die elektronische Überwachung zurückgegriffen werden, um Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen zu überwachen.
- (8f) Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats sollte anhand einer Einzelfallentscheidung über die Übermittlung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat befinden, wobei sie auch Mitteilungen nach Artikel 6 Absatz 4 und Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 3 Rechnung tragen sollte.
- (8f)(1) Die Mitgliedstaaten sollten für die Anerkennung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung ihre eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren anwenden. Bei bedingten Verurteilungen oder alternativen Sanktionen, bei denen das Urteil keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme enthält, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist, könnte dies bedeuten, dass Mitgliedstaaten, die bei der Entscheidung über die Anerkennung eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 3 abgegeben haben, sich einverstanden erklären, die betreffenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu überwachen und keine andere Zuständigkeit als lediglich für den Erlass der weiteren Entscheidungen zu übernehmen, die in der Änderung von in der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion enthaltenen Auflagen oder Weisungen oder der Änderung der Dauer der Bewährungsfrist bestehen. Somit hat die Anerkennung in diesen Fällen keine weitere Wirkung als dem Vollstreckungsstaat zu ermöglichen, derartige weitere Entscheidungen zu erlassen.

- (8g) Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung ablehnen, wenn das betreffende Urteil gegen eine Person ergangen ist, die, wie beispielsweise im Falle eines Geisteskranken, nicht als schuldig befunden wurde, oder wenn gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, die der Vollstreckungsstaat gemäß seinem innerstaatlichen Recht bei solchen Personen nicht überwachen kann.
- (8h) In Anbetracht des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich dieser Rahmenbeschluss stützt, sollten sich der Ausstellungsstaat und der Vollstreckungsstaat dafür einsetzen, dass ihre zuständigen Behörden bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses einen unmittelbaren Kontakt zueinander haben.
- (8i) Alle Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder verurteilten Person, gegen die eine Entscheidung nach diesem Rahmenbeschluss ergeht, Rechte und Rechtsbehelfe nach dem innerstaatlichen Recht zuerkannt werden, ungeachtet dessen, ob die für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden gerichtliche Stellen sind oder nicht.
- (8j) Die Form der Bescheinigung wird so ausgestaltet, dass der wesentliche Inhalt der Entscheidung und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung in der Bescheinigung erfasst wird; diese sollte in die Amtssprache bzw. eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt werden, um die zuständige Behörden dieses Staates beim Erlassen der unter diesen Rahmenbeschluss fallenden Entscheidungen zu unterstützen, einschließlich Entscheidungen über die Anerkennung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, Entscheidungen über die Anpassung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie weitere Entscheidungen, insbesondere wegen Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion.
- (8k) Der Versagungsgrund im Zusammenhang mit der Territorialität gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k sollte nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wobei auf eine möglichst umfassende Zusammenarbeit nach diesem Rahmenbeschluss zu achten und auch den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zielen Rechnung zu tragen ist. Jede Entscheidung zur Anwendung dieses Versagungsgrunds sollte auf einer Einzelfallanalyse und auf Beratungen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats beruhen.

- (8l) Sehen die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eine gemeinnützige Leistung vor, so sollte der Vollstreckungsstaat berechtigt sein, die Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe j abzulehnen, wenn die gemeinnützige Leistung normalerweise in weniger als sechs Monaten abgeleistet wäre.
- (8m) Auf jeden Fall sollte eine Justizbehörde für jede weitere mit der Bewährungsstrafe, der bedingten Verurteilung oder der alternativen Sanktion in Zusammenhang stehende Entscheidung, die zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führt, zuständig sein.
- (9) Zur Sicherstellung eines effektiven Informationsaustausches über alle für die Frage der Bewährung relevanten Umstände werden die Mitgliedstaaten ermuntert, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung zu ermöglichen, dass die Übernahme der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen in den nationalen Registern dokumentiert wird.
- (10) Da alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert haben, sollten die bei der Durchführung dieses Rahmenbeschlusses zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen dieses Übereinkommens geschützt werden.
- (11) Da das Ziel dieses Rahmenbeschlusses, nämlich die Festlegung der Regeln, nach denen ein Mitgliedstaat Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen zu überwachen hat, die in einem Urteil enthalten sind, das in einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, wegen des grenzüberschreitenden Charakters der damit verbundenen Situationen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip, wie es in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union angewandt wird, tätig werden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung einer verurteilten Person, die Verbesserung des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit sowie die Erleichterung der Anwendung angemessener Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen auf Straftäter, die nicht im Urteilsmitgliedstaat leben. Um diese Ziele zu erreichen, werden in diesem Rahmenbeschluss Regeln festgelegt, nach denen ein anderer Mitgliedstaat als der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, die Urteile und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidungen anerkennt und die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen überwacht und alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

2. Der Rahmenbeschluss gilt nur für
 - a) die Anerkennung von Urteilen und gegebenenfalls Bewährungsentscheidungen,
 - b) die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen,
 - c) alle weiteren gerichtlichen Entscheidungen, die mit den in den Buchstaben a und b genannten Entscheidungen zusammenhängen,im Sinne dieses Rahmenbeschlusses.

3. Der Rahmenbeschluss gilt nicht für

- die Vollstreckung eines Urteils in Strafsachen, durch das eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird und das in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2008/.../JI⁷ des Rates fällt;;
- die Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen oder Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen⁸ und des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen fallen⁹.

⁷ Bezugnahme ist hinzuzufügen.

⁸ ABl. L 76 vom 22.03.05, S. 16.

⁹ ABl. L 328 vom 24.11.06, S. 59.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Urteil" die rechtskräftige Entscheidung oder Anordnung eines Gerichts des Ausstellungsstaats, durch die festgestellt wird, dass eine natürliche Person eine Straftat begangen hat, und gegen sie
- i) eine Freiheitsstrafe oder andere freiheitsentziehende Maßnahme, sofern eine bedingte Entlassung auf der Grundlage dieses Urteils oder aufgrund einer nachfolgenden Bewährungsentscheidung gewährt wurde,
 - ii) eine Bewährungsstrafe,
 - iii) eine bedingte Verurteilung,
 - iv) eine alternative Sanktion
- verhängt wird;
- b) "Bewährungsstrafe" eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, deren Vollstreckung ganz oder teilweise mit der Verurteilung bedingt ausgesetzt ist, indem entweder im Urteil selbst oder in einer eigenständigen Bewährungsentscheidung einer zuständigen Behörde eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt werden;
- c) "bedingte Verurteilung" ein Urteil, bei dem die Straffestsetzung dadurch bedingt zurückgestellt wird, dass eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen verhängt werden, oder bei dem eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme verhängt werden; diese Bewährungsmaßnahmen können entweder im Urteil selbst oder in einer eigenständigen Bewährungsentscheidung einer zuständigen Behörde auferlegt werden;
- d) "alternative Sanktion" eine Sanktion, die keine Freiheitsstrafe, freiheitsentziehende Maßnahme oder Geldstrafe ist und mit der eine Auflage oder Weisung ergeht;

- e) "Bewährungsentscheidung" ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts oder eine auf der Grundlage eines derartigen Urteils ergangene rechtskräftige Entscheidung einer zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats, mit dem/der
 - i) eine bedingte Entlassung gewährt wird oder
 - ii) Bewährungsmaßnahmen verhängt werden;
- f) "bedingte Entlassung" eine von einer zuständigen Behörde oder aufgrund des innerstaatlichen Rechts erlassene rechtskräftige Entscheidung, eine verurteilte Person nach der Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme unter Auflegung einer oder mehrerer Bewährungsmaßnahmen vorzeitig zu entlassen;
- g) "Bewährungsmaßnahmen" Auflagen und Weisungen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des Ausstellungsstaats im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe, einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Entlassung von einer zuständigen Behörde gegen eine natürliche Person verhängt werden;
- h) "Ausstellungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Urteil im Sinne des Buchstabens a ergangen ist;
- i) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen auf der Grundlage einer Entscheidung nach Artikel 7 überwacht werden.

Artikel 3
Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union.

Artikel 4

Benennung der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde(n) nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Ausstellungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist.
2. Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch außergerichtliche Stellen benennen, sofern diese nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind.
- 2a) Wird eine Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b oder c von einer anderen zuständigen Behörde als einem Gericht erlassen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass diese Entscheidung auf Antrag der betroffenen Person von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen gerichtsähnlichen Instanz überprüft werden kann.
3. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 5

Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

1. Dieser Rahmenbeschluss gilt für folgende Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen:
 - a) Verpflichtung der verurteilten Person, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen;
 - b) Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten;
 - c) Verpflichtung mit Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats;

- d) Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung, die Freizeitgestaltung oder Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit betreffen;
- e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden;
- f) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden;
- g) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten, zu meiden;
- h) Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wieder gutzumachen und/oder Verpflichtung, einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung vorzulegen;
- i) Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen;
- j) Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten, der für verurteilte Personen zuständig ist;
- (k) Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mit, welche Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen neben den in Absatz 1 genannten er zu überwachen bereit ist. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 6

Kriterien für die Entscheidung, an welchen Mitgliedstaat das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung übermittelt werden kann

1. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats kann das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese in den betreffenden Mitgliedstaat zurückgekehrt ist oder eine solche Rückkehr anstrebt.
2. Eine zuständige Behörde im Ausstellungsstaat kann auf Antrag der verurteilten Person das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung an eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern letztgenannte Behörde der Übermittlung zugestimmt hat.
3. Bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses können die Mitgliedstaaten entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ihre zuständigen Behörden der Übermittlung eines Urteils und gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung in Fällen nach Absatz 2 zustimmen können.
4. Jeder Mitgliedstaat setzt das Generalsekretariat des Rates anhand einer Mitteilung über die Entscheidungen nach Absatz 3 in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten können den Inhalt dieser Mitteilung jederzeit ändern. Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 6a

*Verfahren für die Übermittlung des Urteil und gegebenenfalls
der Bewährungsentscheidung zusammen mit der Bescheinigung*

1. Übermittelt die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 oder 2 ein Urteil und gegebenenfalls eine Bewährungsentscheidung an einen anderen Mitgliedstaat, so sorgt sie dafür, dass eine Bescheinigung beigefügt wird, für die das in Anhang I wiedergegebene Formblatt zu verwenden ist.
2. Das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils und die Bewährungsentscheidung oder beglaubigte Abschriften davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.
3. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.
4. Neben den in Absatz 5 Absatz 1 genannten Maßnahmen und Sanktionen darf die in Absatz 1 genannte Bescheinigung nur solche Maßnahmen und Sanktionen enthalten, die von dem jeweiligen Vollstreckungsstaat nach Artikel 5 Absatz 2 mitgeteilt wurden.
5. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats übermittelt die Bescheinigung zusammen mit dem Urteil und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.

6. Ist der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln - auch über die durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes¹⁰ eingeführten Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes - in Erfahrung zu bringen.
7. Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die ein Urteil zusammen mit einer Bescheinigung sowie gegebenenfalls einer Bewährungsentscheidung erhält, nicht zuständig, dieses Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anzuerkennen und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion zu treffen, so übermittelt sie dieses Urteil zusammen mit der Bescheinigung und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet dementsprechend die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 6b

Folgen für den Ausstellungsstaat

1. Nachdem die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat das ihr übermittelte Urteil und gegebenenfalls die ihr übermittelte Bewährungsentscheidung anerkannt und die zuständige Behörde im Ausstellungsstaat von dieser Anerkennung unterrichtet hat, ist der Ausstellungsstaat nicht mehr für die Überwachung der verhängten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen noch für weitere Maßnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 zuständig.
2. Diese Zuständigkeit geht wieder auf den Ausstellungsstaat über,
 - a) sobald dessen zuständige Behörde die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von der Zurückziehung der Bescheinigung gemäß Artikel 7a Absatz 4 unterrichtet hat;
 - b) in Fällen gemäß Artikel 12 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 und
 - c) in Fällen gemäß Artikel 17.

¹⁰ ABl. L 191 vom 07.07.1998, S. 4.

Artikel 7

Entscheidung des Vollstreckungsstaats

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats erkennt das Urteil sowie gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung, die nach Artikel 6 und in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 6a übermittelt worden sind, an und ergreift unverzüglich alle für die Überwachung der Bewährungsmaßnahme(n) und/oder der alternativen Sanktion(en) erforderlichen Maßnahmen, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Überwachung nach Artikel 9 geltend zu machen.
2. Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung aufschieben, wenn die Bescheinigung nach Artikel 6a unvollständig ist oder offensichtlich nicht dem Urteil oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung entspricht, und zwar bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für die Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung.

Artikel 7a

Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen

1. Ist die Art oder Dauer der einschlägigen Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion oder die Dauer der Bewährungsfrist mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde dieses Staates sie an die nach ihrem eigenen Recht für entsprechende Straftaten geltende Art und Dauer der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen oder bestehende Dauer der Bewährungsfrist anpassen. Die angepasste Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Dauer der Bewährungsfrist muss so weit wie möglich der im Ausstellungsstaat verhängten Bewährungsmaßnahme, alternativen Sanktion oder Dauer der Bewährungsfrist entsprechen.

2. Ist die Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungsfrist angepasst worden, weil ihre Dauer die im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehene Höchstdauer überschreitet, so darf die Dauer der angepassten Bewährungsmaßnahme, alternativen Sanktion oder Bewährungsfrist nicht unter der für entsprechende Straftaten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehenen Höchstdauer liegen.
3. Die angepasste Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungsfrist darf nicht schärfer oder länger als die ursprünglich auferlegte Bewährungsmaßnahme, alternative Sanktion oder Bewährungsfrist sein.
4. Nach Erhalt einer Information gemäß Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15a Buchstabe e kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats entscheiden, die Bescheinigung zurückzuziehen, solange die Überwachung im Vollstreckungsstaat noch nicht begonnen hat. Diese Entscheidung muss auf jeden Fall so schnell wie möglich ergehen und mitgeteilt werden, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach der betreffenden Unterrichtung.

Artikel 8

Beiderseitige Strafbarkeit

1. Folgende Straftaten führen, wenn sie im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung des Urteils sowie zur Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und der alternativen Sanktionen:
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
 - Terrorismus,
 - Menschenhandel,
 - sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie

- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹¹,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten und mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,

¹¹ ABl. C 316 vom 27.11.95, S. 49.

- Nachahmung und Produktpiraterie,
 - Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
 - Fälschung von Zahlungsmitteln,
 - illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
 - illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
 - Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
 - Vergewaltigung,
 - Brandstiftung,
 - Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
 - Flugzeug- und Schiffsentführung,
 - Sabotage.
2. Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des ihm nach Artikel 21 Absatz 3 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.
3. Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen davon abhängig machen, dass die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat.

4. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Rates notifizieren, dass er Absatz 1 nicht anwenden wird. Eine Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 9

Gründe für die Versagung der Anerkennung sowie für die Versagung der Überwachung

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung des Urteils oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ablehnen, wenn
- a) die Bescheinigung nach Artikel 6 unvollständig ist oder dem Urteil oder der Bewährungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt wurde;
 - b) die in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 6a Absatz 4 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind;
 - c) die Anerkennung des Urteils und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
 - d) sich das Urteil in Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 und, wenn der Vollstreckungsstaat eine Erklärung nach Artikel 8 Absatz 4 abgegeben hat, in Fällen nach Artikel 8 Absatz 1 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung des Urteils jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Ausstellungsstaats;
 - e) die Vollstreckung der Strafe nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bereits verjährt ist und sich auf eine Handlung bezieht, für die der Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht zuständig ist;

- f) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen bestehen, die die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen unmöglich machen;
 - g) die verurteilte Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die dem Urteil zugrunde liegt, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;
 - h) das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die Person persönlich vorgeladen oder über einen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter über Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet worden ist, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht; oder
 - i) das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung eine medizinisch-therapeutische Maßnahme enthält, die unbeschadet des Artikels 7a vom Vollstreckungsstaat gemäß seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht überwacht werden kann.
 - j) die Bewährungsmaßnahme oder die alternative Sanktion weniger als 6 Monate dauert;
 - k) das Urteil sich auf Straftaten bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind.
- (1a) Jede Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe k in Bezug auf Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen wurden, wird von der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat nur unter außergewöhnlichen Umständen und von Fall zu Fall unter Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände und insbesondere der Frage, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Ausstellungsstaat begangen worden sind, getroffen.

2. Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a, b, c, h, i, j und k beschließt, das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen nicht anzuerkennen, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats ins Benehmen und bittet diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.
3. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, die beschlossen hat, einen Versagungsgrund nach Absatz 1, insbesondere den Grund nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 1 Buchstabe k geltend zu machen, kann dennoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats beschließen, die Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion, die in dem Urteil verhängt wird, und gegebenenfalls die an sie übermittelte Bewährungsentscheidung zu überwachen, ohne die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c zu übernehmen.

Artikel 10

Fristen

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats entscheidet so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Urteils und der Bescheinigung und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung, ob sie das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anerkennt oder nicht und ob sie die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen übernimmt oder nicht. Sie unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über ihre Entscheidung.
2. Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die Fristen nach Absatz 1 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, an.

Artikel 11
Maßgebliches Recht

1. Auf die Überwachung und Anwendung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.
2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann eine Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h überwachen, indem sie die verurteilte Person verpflichtet, einen Nachweis über die Einhaltung der Verpflichtung vorzulegen, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen.

Artikel 12
Zuständigkeit für alle weiteren Entscheidungen und maßgebliches Recht

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist zuständig für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe, einer bedingten Entlassung, einer bedingten Verurteilung und einer alternativen Sanktion, insbesondere wenn die verurteilte Person eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion nicht einhält oder eine neue Straftat begeht.
Zu solchen weiteren Entscheidungen gehören insbesondere
 - a) die Änderung der mit der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion verbundenen Auflagen oder Weisungen oder die Änderung der Dauer der Bewährungsfrist;
 - b) der Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung über eine bedingte Entlassung; und
 - c) die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Falle einer alternativen Sanktion oder bedingten Verurteilung.
2. Auf die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sowie auf alle weiteren Folgen aus dem Urteil, einschließlich gegebenenfalls der Vollstreckung und erforderlichenfalls der Anpassung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßnahme, ist das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar.

3. Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme des Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt erklären, dass er als Vollstreckungsstaat die Übernahme der Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b und c in Fällen oder Kategorien von Fällen, die von diesem Mitgliedstaat zu spezifizieren sind, ablehnen wird, insbesondere
- in Fällen einer alternativen Sanktion, bei denen das Urteil keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vorsieht, die bei Nichteinhaltung der Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist;
 - in Fällen einer bedingten Verurteilung;
 - in Fällen, in denen die dem Urteil zugrunde liegenden Handlungen unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen.
4. Nutzt ein Mitgliedstaat eine der Möglichkeiten nach Absatz 3, so überträgt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit zurück auf die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats im Falle der Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion, wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats eine weitere Entscheidung im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b oder c für erforderlich hält.
5. Die in Absatz 3 genannten Fälle lassen die Verpflichtung nach Artikel 7 Absatz 1 unberührt, das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung anzuerkennen sowie unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen für die Überwachung der Bewährungsmaßnahme(n) und/oder alternativen Sanktion(en) zu treffen.
6. Erklärungen nach Absatz 3 erfolgen durch Notifizierung an den Generalsekretär des Rates. Eine Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die in diesem Artikel genannten Erklärungen oder Rücknahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 13

Konsultation zwischen den zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaats und des Vollstreckungsstaats können einander jederzeit konsultieren, um die reibungslose und effiziente Anwendung dieses Rahmenbeschlusses zu erleichtern.

Artikel 14

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats für weitere Entscheidungen

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Entscheidungen in Bezug auf
 - a) die Änderung der Bewährungsmaßnahme oder der alternativen Sanktion;
 - b) den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder den Widerruf der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung;
 - c) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme wegen Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion;
 - (d) das Erlöschen der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats auf deren Verlangen hin über die im nationalen Recht des Vollstreckungsstaats für die betreffende Straftat vorgesehene Höchstdauer der freiheitsentziehenden Maßnahme, die im Falle der Nichteinhaltung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen gegen die verurteilte Person verhängt werden kann. Diese Information wird unmittelbar nach Eingang des Urteils und der Bescheinigung und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung übermittelt.

3. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über alle Umstände oder Erkenntnisse, die nach ihrer Auffassung den Erlass einer oder mehrerer der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Entscheidungen bewirken könnten.

Artikel 15

Pflichten der beteiligten Behörden im Falle der Zuständigkeit des Ausstellungsstaats für weitere Entscheidungen

1. Ist die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats für weitere Entscheidungen nach Artikel 12 Absatz 1 infolge der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 zuständig, so unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats diese unverzüglich
 - i) über jede Erkenntnis, die voraussichtlich den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung über eine bedingte Entlassung bewirkt;
 - ii) über jede Erkenntnis, die voraussichtlich die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme bewirkt;
 - iii) über alle weiteren Sachverhalte und Umstände, die die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats anfordert und die für letztere von entscheidender Bedeutung sind, um weitere Entscheidungen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts erlassen zu können.
- 1a. Hat ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 9 Absatz 3 Gebrauch gemacht, so unterrichtet die zuständige Behörde dieses Staats die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats im Falle der Nichteinhaltung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion durch die verurteilte Person.
2. Die Meldung erfolgt unter Verwendung des in Anhang II wiedergegebenen Formblatts.

3. Ist nach dem innerstaatlichen Recht des Ausstellungsstaats eine gerichtliche Vernehmung der verurteilten Person durchzuführen, bevor über die Verhängung einer Strafe entschieden wird, so kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung mutatis mutandis auf das in völkerrechtlichen Übereinkünften oder im Recht der Europäischen Union vorgesehene Verfahren zurückgegriffen werden, wonach Vernehmungen per Videokonferenz durchgeführt werden können.
4. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über alle Entscheidungen in Bezug auf
 - a) den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung über eine bedingte Entlassung;
 - b) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn sie im Urteil enthalten ist;
 - c) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme, wenn sie im Urteil nicht enthalten ist;
 - d) das Erlöschen der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktion.

Artikel 15a

Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat in allen Fällen

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über

- a) die Übermittlung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung sowie der Bescheinigung an die Behörde, die für die Anerkennung und für die zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nach Artikel 6a Absatz 7 zu ergreifenden Maßnahmen zuständig ist;

- b) den Umstand, dass die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen in der Praxis unmöglich ist, weil nach der Übermittlung der Bescheinigung und des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung an den Vollstreckungsstaat die verurteilte Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats nicht auffindbar ist; in diesem Fall besteht für den Vollstreckungsstaat keine Verpflichtung zur Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen;
- c) die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung und alle erforderlichen Maßnahmen für die Überwachung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion;
- d) eine Entscheidung, das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung nicht anzuerkennen und die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen gemäß Artikel 9 nicht zu übernehmen, zusammen mit den Gründen für die Entscheidung;
- e) eine Entscheidung, die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen gemäß Artikel 7a anzupassen, zusammen mit den Gründen für die Entscheidung;
- f) eine Entscheidung über Amnestie oder Begnadigung, die bewirkt, dass aus den Gründen nach Artikel 16 Absatz 1 die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nicht überwacht werden, gegebenenfalls zusammen mit den Gründen für die Entscheidung.

Artikel 16

Amnestie, Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Eine Amnestie oder Begnadigung kann sowohl vom Ausstellungsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat gewährt werden.
2. Ausschließlich der Ausstellungsstaat kann über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden, das Grundlage für die Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen ist, die nach diesem Rahmenbeschluss zu überwachen sind,

Artikel 17

Ende der Zuständigkeit des Vollstreckungsstaats

1. Entzieht sich die verurteilte Person durch Flucht oder hat sie im Vollstreckungsstaat keinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt mehr, so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit dem Urteil im Zusammenhang stehenden Entscheidungen wieder auf die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats übertragen.
2. Ist im Ausstellungsstaat ein neues Strafverfahren gegen die betreffende Person anhängig, so kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ersuchen, der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats wieder die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie für alle weiteren mit dem Urteil in Zusammenhang stehenden Entscheidungen zu übertragen. In diesem Fall kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats diese Zuständigkeit übertragen.
3. Im Falle einer Rückübertragung der Zuständigkeit nach Absatz 1 an den Ausstellungsstaat nimmt dessen zuständige Behörde die Zuständigkeit wieder wahr. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats berücksichtigt bei der weiteren Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen die Dauer und den Grad der Einhaltung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen im Vollstreckungsstaat sowie jegliche im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 1.

Artikel 18
Sprachenregelung

Die Bescheinigungen werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

Artikel 19
Kosten

Die Kosten, die bei der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehen, werden vom Vollstreckungsstaat getragen, ausgenommen solche, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats entstehen.

Artikel 20
Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Dieser Rahmenbeschluss ersetzt im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander ab dem ...* die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen.
2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die bei Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen auch weiterhin anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.

* Datum wird noch bekannt gegeben.

3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen beitragen.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 2 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 21

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [drei Jahre nach Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses] nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

Artikel 22

Überprüfung

1. Bis zum [drei Jahre nach dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten Datum] erstellt die Kommission anhand der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 2 vorgelegten Angaben einen Bericht.

2. Anhand dieses Berichts wird der Rat Folgendes beurteilen:
 - inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen; und
 - die Anwendung des Rahmenbeschlusses.
3. Dem Bericht werden erforderlichenfalls Legislativvorschläge beigelegt.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu [Brüssel] am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I¹²

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2007/.../JI des Rates vom ... über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

a) Ausstellungsstaat:

Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil mit Bewährungsstrafe, alternativer Sanktion oder bedingter Verurteilung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen zum Urteil oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienststrang, Telefon, Fax und - sofern vorhanden - E-Mail):

¹² Der Wortlaut der Bescheinigung und des Formblatts ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausrichtung über den verfügbaren Teil des Rahmenbeschlusses noch zu überarbeiten. Allerdings sollten die Arbeiten zur formalen Ausgestaltung der Bescheinigung fortgesetzt werden, damit sichergestellt wird, dass die Bescheinigung genügend Informationen enthält, um der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zu ermöglichen.

c) Behörde, die die Bewährungsmaßnahmen verhängt hat:

- Es handelt sich um die unter Buchstabe b genannte Behörde.
- Es handelt sich um folgende Behörde:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der betreffenden Behörde verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen zur Entscheidung eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienststrang, Telefon, Fax und -sofern vorhanden - E-Mail):

d) Behörde, die im Ausstellungsstaat für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen zuständig ist:

- Es handelt sich um die unter Buchstabe b genannte Behörde.
- Es handelt sich um die unter Buchstabe c genannte Behörde.
- Es handelt sich um folgende Behörde:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der betreffenden Behörde verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienststrang, Telefon, Fax und – sofern vorhanden – E-Mail):

e) Behörde oder Behörden, die kontaktiert werden kann/können (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde):

Behörde unter Buchstabe b

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe c

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe d

Bei Fragen zu Folgendem:

f) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die das Urteil ergangen ist:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der verurteilten Person
(Personalausweis, Pass):

Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat:

g) Angaben zu dem Mitgliedstaat, dem das Urteil und die Bescheinigung übermittelt werden:

Das Urteil und die Bescheinigung werden dem unter Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat aus folgendem Grund übermittelt:

- Die verurteilte Person hat in diesem Staat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt.

h) Urteil

Angaben zum Urteil:

Das Urteil wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen des Urteils (sofern vorhanden):

1. Das Urteil umfasst insgesamt ... Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten

- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie

- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

i) Information über das Urteil:

1. Bitte geben Sie an, ob die verurteilte Person im Verfahren persönlich erschienen ist:
 - Ja, ist erschienen.
 - Nein, ist nicht erschienen. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person persönlich oder über einen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats zuständigen Vertreter vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist oder dass die betreffende Person gegenüber einer zuständigen Behörde angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht.
2. Angaben zur Straffestsetzung
 - bedingte Verurteilung

3. Angaben zur Art der Strafe (nur auszufüllen, wenn zu Nummer 2 keine Angaben gemacht wurden):
- Alternative Sanktion
 - Bewährungsstrafe
 - Freiheitsentziehende Strafe
 - Freiheitsentziehende Maßnahme
 - Aussetzung mit Verurteilung
 - Aussetzung nach Verbüßung eines Teils der freiheitsentziehenden Strafe (bedingte Entlassung)
4. Angaben zur Dauer der Strafe (nur auszufüllen, wenn Angaben zu Nummer 3 gemacht wurden):
- 4.1. Gesamtdauer der Verurteilung:
- 4.2. Die verurteilte Person befand sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft:
- 4.3. Die Person befand sich in folgendem Zeitraum in Strafhaft/im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme (nur bei bedingter Entlassung):
- 4.4. Dauer des bei Widerruf der Bewährung noch zu verbüßenden Freiheitsentzugs:

- j) Angaben zur Entscheidung über die Aussetzung der Strafe/Straffestsetzung zur Bewährung:
1. Die Entscheidung erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):
 2. Dauer der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen:
 3. Art der Bewährungsmaßnahmen bzw. alternativen Sanktionen (Mehrfachnennungen möglich):
 - Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen
 - Verpflichtung, bestimmte Orte im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht zu verlassen oder zu betreten
 - Verpflichtung, die die Lebensführung, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betrifft
 - Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder einer anderen Stelle des Vollstreckungsstaats zu melden

- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen und Gegenständen zu meiden
- Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen
- Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen
- Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten
- Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen
- Weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist

(k) Angaben zur Zuständigkeit für alle weiteren Maßnahmen:

- Die Zuständigkeit für alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit der bedingten Verurteilung verbleibt beim Ausstellungsstaat.
- Im Falle einer Anpassung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion durch die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats verzichtet der Ausstellungsstaat auf die in Artikel 13 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Konsultation.

(l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

- Der Wortlaut des Urteils ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

ANHANG II

FORMBLATT

nach Artikel 15 des Rahmenbeschlusses 2007/.../JI des Rates vom ... über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen

MELDUNG EINES VERSTOSSES GEGEN EINE BEWÄHRUNGSMASSNAHME ODER ALTERNATIVE SANKTION SOWIE WEITERER ERKENNTNISSE

Die zuständige Behörde meldet hiermit, dass die unter Buchstabe a genannte Person gegen die unter Buchstabe d aufgeführten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen verstoßen hat.

a) Angaben zur Identität der der Überwachung unterstellten Person:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

b) Angaben zur Entscheidung über die Bewährungsstrafe oder alternative Sanktion:

Das Urteil wurde erlassen am:

Gericht, das das Urteil erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Die Bescheinigung wurde ausgestellt am:

Aktenzeichen im Ausstellungsstaat (sofern vorhanden):

c) Angaben zur Behörde, die für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zuständig ist:

Offizielle Bezeichnung der Behörde:

Name der Kontaktperson:

Funktion (Titel/Dienstrang): Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Telefax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail:

d) Bewährungsmaßnahmen bzw. alternative Sanktionen:

Die unter Buchstabe a genannte Person hat gegen folgende Weisungen oder Auflagen verstoßen:

- Verpflichtung der verurteilten Person, der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen
- Verpflichtung, bestimmte Orte im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat ohne Erlaubnis nicht zu verlassen oder zu betreten
- Anordnungen, die die Lebensführung, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung, die berufliche Tätigkeit oder die Freizeitgestaltung betreffen
- Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats oder einer anderen Stelle des Vollstreckungsstaats zu melden
- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen und Gegenständen zu meiden
- Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen
- Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen
- Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten
- Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen
- Weitere Maßnahmen:

Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):

Es liegen sonstige Erkenntnisse vor, die

- geeignet sind, eine Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu bewirken
- geeignet sind, bei der Straffestsetzung im Falle einer bedingten Verurteilung berücksichtigt zu werden
- den Widerruf der bedingten Aussetzung zur Bewährung zur Folge haben könnten

Beschreibung dieser Erkenntnisse (Ort, Datum und nähere Umstände):

Unterschrift der das Formblatt ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:
